

Bedingungen für den Anschlussnutzungsvertrag ab Station

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses des Anschlussobjektes zum Zwecke der Entnahme von Strom durch den Anschlussnutzer in Mittelspannung.
2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Energiebelieferung noch die entgeltpflichtige Netznutzung, zu deren Regelungen es gesonderter Verträge bedarf.
3. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt.

§ 2

Geltung der NAV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006, BGBl. I, 2477, in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte die NAV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der NAV.

§ 3

Voraussetzung der Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber gewährt die Nutzung des Netzanschlusses nur unter der Voraussetzung, dass spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Strom für den genutzten Anschluss ein Netzanschlussvertrag besteht, zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten ein Liefer- oder Ersatzversorgungsverhältnis besteht und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist und dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) zusteht.
2. Bei Kenntnis über den Wegfall des Rechts auf Netzzugang nach § 20 EnWG unterrichtet der Netzbetreiber sowohl den Anschlussnutzer als auch den Grundversorger in seinem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung unverzüglich in Textform und weist den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 EnWG und die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG hin.

§ 4

Nutzung des Anschlusses

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses in dem im Netzanschlussvertrag vorgesehenen Umfang jederzeit zur ermöglichen, es sei denn, dass er hieran durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Anschlussnutzung je Entnahmestelle ist durch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung begrenzt und darf nicht überschritten werden.
3. Der Gebrauch von Strom durch den Anschlussnutzer hat mit einem Verschiebungsfaktor von $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv zu erfolgen. Bei Abweichungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen zu verlangen.
4. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, allgemein übliche Verbrauchsgereäte zu verwenden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 5

Geduldete Notstromentnahme

1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Strom entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zuzuordnen ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung des Anschlussobjektes vom Netz vorzunehmen.

Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von Strom, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen.

2. Eine geduldete Entnahme von Strom gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer.
3. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer nach Kenntniserlangung unverzüglich auf die Notstromentnahme hin.
4. Diese kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden.
5. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation der Energiebeschaffung und - sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird - der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

§ 6

Zutrittsrecht

1. Der Anschlussnutzer gestattet dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.
2. Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch Beauftragten des Netzbetreibers auf jeweils eigene Verantwortung des Beauftragten jederzeit zu gestatten.

§ 7

Messeinrichtungen, Messung

1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Stroms sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers.
2. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen dritten Messstellenbetreiber vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer nicht zumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen zu dessen Lasten.
3. Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, durch Erfassung des entnommenen Stroms, sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich um Anschlussnutzer, die nicht nach Lastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende 1/4-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung (ZFA). Der Anschlussnutzer trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Die ZFA muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine ZFA bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber oder der zum Betrieb der Messstelle berechnete Dritte; sie verbleiben in dessen Eigentum. Die betriebsbedingten Kosten der ZFA trägt der Anschlussnutzer.
4. Der Anschlussnutzer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
5. Bei Veränderungen im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses

Bedingungen für den Anschlussnutzungsvertrag ab Station

verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnutzer vorgenommen.

6. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer 5 nicht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

§ 8 Ablesung

1. Die Messeinrichtungen werden - sofern sie nicht fernausgelesen werden - monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zu Kontrollablesungen befugt.
2. Die Kosten für Messung und Abrechnung werden dem Anschlussnutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
2. Die Anschlussnutzung kann vom Netzbetreiber ferner unterbrochen werden, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht unwesentlich zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und der Anschlussnutzer kann darlegen, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
5. Im Falle einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 1 hat der Netzbetreiber den Anschlussnutzer rechtzeitig und in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung ist nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich und der Netzbetreiber hat die Unterbrechung nicht zu vertreten, oder falls die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen durch die Unterrichtung verzögert werden würde.
6. Bei kurzfristigen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern zur rechtzeitigen Unterrichtung ver-

pflichtet, die ihm schriftlich mitgeteilt haben, dass sie zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind.

7. Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Stromversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Strombelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung.
2. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 11 Anpassung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die Anpassung dem Anschlussnehmer zugemutet werden kann. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen.

§ 12 Laufzeit, Beendigung der Anschlussnutzung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht solange fort, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt oder das Netzanschlussverhältnis endet.
3. Die Einstellung der Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt das Netzanschlussverhältnis fristlos zu beenden, sofern die Unterbrechungsgründe nach § 9 dieses Vertrages wiederholt vorliegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
5. Gerichtsstand ist Neustadt a.d.Aisch.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)